

# Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1925.

Sitzung vom 10. Dezember 1925.

**2550. Quartierpläne.** Mit getrennten Eingaben vom 17. Oktober 1925 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung der Quartierpläne Nr. 3 und 4.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan Nr. 3 umfaßt das Gebiet zwischen der alten Winterthurerstraße (I. Kl. Nr. 2), der Alpenstraße, der Schützenstraße, der Frohheimstraße in projektierter Fortsetzung bis und mit der Privatstraße des Heinrich Näf. Er wurde vom Gemeinderat am 27. Januar 1925 festgesetzt. Auf die erfolgte Ausschreibung im „Amtsblatt“ und in der „Glatt“ vom 30. Januar 1925 gingen keine Einsprachen ein, was seitens der Bezirksratskanzlei in einem Zeugnis vom 16. März 1925 bescheinigt wird.

Die Festsetzung des Quartierplanes erfolgte auf Begehren der Grundeigentümer in öffentlichem Verfahren. Das Gebiet zwischen den drei Straßen mit genehmigter Baulinie — nach den Bodenäckern hin besteht noch kein genehmigter Abschluß — wird aufgeteilt durch eine Längsstraße A B C D und 2 Querstraßen F—I und G—L. Die Fahrbahnen der Wohnstraßen sollen 5 und 5,5 m breit ausgebaut werden; die Steigungen der Niveaulinien sind mittelmäßig bis 5%, einige auch darüber bis 11,4% in der ausgebauten Privatstraße des H. Näf.

2. Der Quartierplan Nr. 4 wird umgrenzt von der Bürglistraße, dem Wolgalgenweg, der oberen Kirchstraße und einem projektierten Straßenzug (sämtliche Str. III. Kl.) von letzterer in südöstlicher Richtung auf die Bürglistraße. Er wurde vom Gemeinderat am 24. Februar 1925 festgesetzt. Auf die erfolgte Ausschreibung im „Amtsblatt“ und in der „Glatt“ vom 27. März 1925 ging von Jean Frei ein Rekurs ein, der am 23. Mai 1925 nach stattgefundenem Schriftenwechsel von ihm zurückgezogen wurde. Aus einem beigelegten Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach ist ersichtlich, daß keine Rekurse mehr pendent sind.

Auch dieser Quartierplan wurde im amtlichen Verfahren durchgeführt. Nur längs den beiden nördlich und südlich begrenzenden Straßen III. Kl. bestehen vom Regierungsrat genehmigte Baulinien. Die Aufteilung des Gebietes erfolgt durch drei schmale Quartierstraßen von 4 und 5 m Breite. Für diese sind Steigungen bis zu 6,7% vorgesehen.

Da sich die beteiligten Grundeigentümer mit der Landaufteilung durch die beiden Quartierpläne einverstanden erklärt haben und die Vorlagen ihren Interessen nicht zuwider laufen, dürfte deren Genehmigung erfolgen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Nach der Vorlage des Gemeinderates Wallisellen werden genehmigt:

a) Quartierplan Nr. 3 des Gebietes zwischen der alten Winterthurerstraße (Str. I. Kl., Nr. 2), der Alpenstraße, der Schützenstraße, der Frohheimstraße in projektierter Fortsetzung bis und mit der Privatstraße des Heinrich Näf;

b) Quartierplan Nr. 4 des Gebietes zwischen der Bürglistraße, dem Wolgalgenweg, der oberen Kirchstraße und einem projektierten Straßenzug (sämtliche III. Kl.) von letzterer in südöstlicher Richtung auf den Flurweg und in südlicher Richtung auf die Bürglistraße.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvormerk und an die Baudirektion.

Zürich, den 10. Dezember 1925.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*Paul Keller*

